

Notenbildungsverordnung (23.06.1997)

§ 8 Klassenarbeiten, schriftliche Wiederholungsarbeiten

- (1) Klassenarbeiten geben Aufschluß über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können daher in der Regel nur nach Abschluß einer Unterrichtseinheit, d. h. nach den Phasen der Verarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt werden. Klassenarbeiten sind in der Regel anzukündigen.
- (2) Schriftliche Wiederholungsarbeiten geben Aufschluß über den erreichten Unterrichtserfolg der vorangegangenen zwei Unterrichtsstunden einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können auch als Nachweis dafür dienen, mit welchem Erfolg die Hausaufgaben bewältigt wurden. Für die Anfertigung einer schriftlichen Wiederholungsarbeit sind in der Regel bis zu 20 Minuten vorzusehen.
- (3) Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten sind gleichmäßig auf das ganze Schuljahr zu verteilen. An einem Tag soll nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden. Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit angesetzt werden.
- (4) Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.
- (5) Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "ungenügend" erteilt.
- (6) Begeht ein Schüler bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit wie üblich zur Leistungsbewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nimmt der Fachlehrer einen Notenabzug vor oder ordnet an, daß der Schüler eine entsprechende Arbeit nochmals anzufertigen hat. In Fällen, in denen eine schwere oder wiederholte Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit der Note "ungenügend" bewertet werden.
- (7) Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend für mündliche und praktische Leistungen.

§ 9 Zahl der Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten

- (1) In den Hauptschulen sind in den Klassen 5 bis 9 im Fach Deutsch im Schuljahr mindestens drei Aufsätze und drei Nachschriften zu fertigen; in den Fächern Mathematik und Englisch sollen häufiger verschiedenartige, aber wenig umfangreiche schriftliche Arbeiten angefertigt werden. In der Klasse 10 sind in den Kernfächern mit Ausnahme der Fächer Technik und Hauswirtschaft/Textiles Werken mindestens fünf Klassenarbeiten anzufertigen; darunter müssen im Fach Deutsch mindestens drei Aufsätze und zwei Nachschriften sein.
- (2) In den Realschulen sowie in den Gymnasien der Normalform und den Gymnasien in Aufbauform mit Heim sind in den Kernfächern im Schuljahr mindestens sechs Klassenarbeiten, in der Klasse 10 der Realschulen mindestens fünf Klassenarbeiten anzufertigen. In der Realschule müssen darunter im Fach Deutsch in den Klassen 5 bis 9 mindestens vier Aufsätze und zwei Nachschriften, in der Klasse 10 mindestens drei Aufsätze und zwei Nachschriften sein; in den Fächern Natur und Technik sowie Mensch und Umwelt können jeweils bis zu drei Klassenarbeiten durch fachpraktische Arbeiten, darunter auch Jahresarbeiten, ersetzt werden. In den in Satz 1 genannten Gymnasien müssen darunter im Fach Deutsch in den Klassen 5 bis 8 mindestens drei Aufsätze und zwei Nachschriften, in den Klassen 9 bis 11 mindestens drei Aufsätze sein.
- (3) In den beruflichen Schulen sind
 1. in den Kernfächern,
 2. in den Fächern Kurzschrift und Maschinenschreiben,
 3. in der zweiten Fremdsprache in Klasse 11 des beruflichen Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform,
 4. in den sonstigen Fächern mit einer schriftlichen Abschluß- oder Zusatzprüfungim Schuljahr bei einer Wochenstunde mindestens zwei Klassenarbeiten, bei zwei Wochenstunden mindestens vier Klassenarbeiten und bei drei und mehr Wochenstunden mindestens sechs Klassenarbeiten anzufertigen; in den Abschlußklassen sind bei einer Wochenstunde mindestens zwei Klassenarbeiten, bei zwei Wochenstunden mindestens drei Klassenarbeiten und bei drei und mehr Wochenstunden mindestens fünf Klassenarbeiten anzufertigen. Maßgebend ist die Zahl der Wochenstunden, die in dem betreffenden Fach nach dem Stundenplan vorgesehen ist.
- (4) In den übrigen Fächern, in denen keine Klassenarbeiten vorgeschrieben sind, dürfen höchstens vier schriftliche Arbeiten im Schuljahr angefertigt werden.
- (5) In der Klasse 10 des Gymnasiums ist in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Pflichtfremdsprache je eine Klassenarbeit anzufertigen, bei der der Termin, die Aufgaben und die Korrekturanweisung vom Kultusministerium landeseinheitlich vorgegeben werden. Diese Klassenarbeit ist auf die Mindestzahl der Klassenarbeiten im Schuljahr in dem betreffenden Fach anzurechnen und doppelt zu werten.